



## **Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)**

---

Berlin, am 15. März, 2006

### Pressemitteilung

Berlin. – Nachdem das Verwaltungsgericht Berlin gestern Nachmittag das Polizeiverbot für zwei Aufmärsche aufgehoben hatte, die von türkischen Nationalisten für den 15. und 18. März in Berlin angemeldet worden waren, fand heute Vormittag das öffentliche Gedenken der Nationalisten auf dem Steinplatz in Berlin-Charlottenburg statt. Etwa 20 Türken gedachten der Ermordung Talats, indem sie einen Kranz auf den schneebedeckten Rasen eines öffentlichen niederlegten, unweit der Stelle, wo vor 85 Jahren der ehemalige Innenminister und osmanische Regierungschef Talat erschossen wurde.

Gleichzeitig schützten etwa 40 Teilnehmer einer von der *Arbeitsgruppe Anerkennung – Gegen Genozid, für Völkerverständigung* organisierten Mahnwache den am Steinplatz gelegenen Gedenkstein für die Opfer des Nationalsozialismus, den türkische Nationalisten 2005 missbraucht hatten, um dort ihren Kranz für Talat niederzulegen. Die Mahnwache erfolgte unter dem Motto “Keine Ehrung türkischer Völkermörder in Deutschland!” und dauerte zwei Stunden. Sie wurde von Vertretern griechischer und aramäischer/assyrischer Verbände unter dem Motto “Mit einer Stimme sprechen: Gegen den türkischen Völkermord!” unterstützt.

Wie die Arbeitsgruppe von einem Rechtsexperten der Berliner Polizei erfuhr, hat die Polizeidirektion Berlin inzwischen Widerspruch beim Berliner Oberverwaltungsgericht eingelegt, um das Verbot der türkisch-nationalistischen Demonstration am Samstag, den 18. März 2006 wieder herzustellen. Mit einer gerichtlichen Entscheidung wird für Freitagmorgen gerechnet.

Die Hauptfrage für die Berliner Gerichtsentscheidungen besteht in der Strafbarkeit der Genozidleugnung. Zwar verbietet das deutsche Strafrecht derzeit die Leugnung der Schoah, des Völkermords an den Juden Europas, nicht aber die Leugnung anderer Genozide.

Aus diesem Grund fordert unsere Menschenrechtsorganisation die Pönalisierung der Genozidleugnung im nationalen und internationalen Strafrecht.